

## Merkblatt für die Auflösung und Liquidation eines Vereins

Stand: Dezember 2010

Die **Auflösung** ist die Einstellung des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens. Die Auflösung führt das "Ende" des Vereins noch nicht unmittelbar herbei, sondern dieser besteht bis zur vollständigen Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als **Liquidationsverein** rechtsfähig fort.

Die Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung unter Beachtung eventueller besonderer Regelungen in der Satzung ausdrücklich zu beschließen und die **Liquidatoren** unter Bestimmung der Vertretungsmacht zu bestellen (§§ 41, 48 BGB).

Weiterhin ist die Auflösung des Vereins durch die Liquidatoren **einmalig** öffentlich bekannt zu machen (§ 50 BGB).

In der Bekanntmachung sind die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen bzw. Veröffentlichungen bestimmte Blatt.

Fehlt es an einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung, ist dasjenige Blatt zu verwenden, welches für die Bekanntmachung des Amtsgerichts des **Sitzes** des Vereins bestimmt ist (§ 50a BGB).

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das zuständige Amtsgericht des Sitzes.

Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung der Veröffentlichung als bewirkt.

Der Bekanntmachungstext könnte wie folgt lauten:

**"Der Verein... "Name"...ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator/den Liquidatoren... "Name, Anschrift"... anzumelden.**

**"Ort", den... "Datum" "**

Wenn das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus fällt und kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereines eröffnet ist, muss eine **Liquidation** stattfinden (§ 47 BGB).

Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich aus dem Wesen der Liquidation nichts anderes ergibt (§ 48 BGB).

Die **Tatsache der Auflösung** und die **Bestellung der Liquidatoren nebst der Vertretungsregelung** sind mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (vor einem Notar) durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl zur Eintragung in das Vereinsregister **anzumelden** (§§ 74, 76, 77 BGB).

Der Anmeldung ist eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss der Auflösung und dem Beschluss über die Bestellung der Liquidatoren unter Bestimmung ihrer Vertretungsberechtigung beizufügen.

Die Verteilung des Vereinsvermögens darf grundsätzlich **nicht** vor dem Ablauf eines Jahres (Sperrjahr) nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgen (§ 51 BGB).

Sowohl die Gerichtskosten für die Löschungseintragung als auch die Kosten für die notarielle Anmeldung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins sind zurückzubehalten.

Nach Ablauf dieses Sperrjahres ist dann die **Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins** durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl beim Registergericht in öffentlich beglaubigter Form gemäß **§§ 76 Abs. 1, 77 BGB** anzumelden.

Versichern die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl in notariell beglaubigter Form **gleichzeitig** bei der Anmeldung der **Auflösung** des Vereins, dass:

- kein Vereinsvermögen mehr vorhanden ist
- der Verein keine Grundstücke besitzt und nicht als Begünstigter eingetragen ist
- für oder gegen den Verein keine Prozesse anhängig sind
- keine Gläubiger von Verbindlichkeiten vorhanden sind und
- keine Ausschüttung an die Mitglieder erfolgte,

so kann die Löschung auch schon **vor** Ablauf des Sperrjahres angemeldet werden. Diese Anmeldung muss die Erklärung enthalten, dass die Liquidation beendet und der Verein erloschen ist.

Abschließend wird das Ende der Liquidation und das Erlöschen des Vereins in das Vereinsregister eingetragen und das Registerblatt geschlossen. Mit dieser Eintragung hört der Verein rechtlich auf zu existieren.

Ebenfalls abrufbar auf der Internetseite des Amtsgerichts Stendal: <http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/ag-sdl> unter der Rubrik Vereinsregister.

Amtsgericht Stendal  
- Zentrales Registergericht des Landes Sachsen-Anhalt -